

Beiziehung von Akten eines Kartellverfahrens durch ein Zivilgericht

Beschluss des OLG Hamm vom 26.11.2013,
III – 1 Vas 116/13 – 120/13 und 122/13

Christian Schwedler, Rechtsanwalt
Frankfurt am Main, den 5. Februar 2013

WILMERHALE® 

WILMER CUTLER PICKERING HALE AND DORR LLP ©



Hintergrund

- Follow-up SE-Klage gegen Mitglieder des Aufzugskartells vor dem LG Berlin
 - Kartellverstoß durch Kommission rechtskräftig festgestellt
 - Beklagte rügen unter anderem, dass Klägerinnen nicht vortragen,
„welcher verfassungsgemäß berufene Vertreter/Angestellte der Beklagten bei jedem einzelnen Projekt, für das die Klägerinnen Schadensersatz begehren, konkret gehandelt hat.“
 - Beschluss des Gerichts nach § 273 ZPO, StA Düsseldorf zur Übersendung der Akten aufzufordern
 - Akte enthält Bonusanträge und Auszüge der vertraulichen Kommissionsentscheidung
 - Begründung LG Berlin:
 - Beiziehung erforderlich, da entsprechende Darlegungen kaum möglich
 - Interessenabwägung steht dem nicht entgegen
- ⇒ StA kündigt an, die Akten zu übersenden
- ⇒ Beklagte stellen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, § 23 EGGVG



Beschluss des OLG Hamm (1/5)

Systematik der Akteneinsicht für Justizbehörden nach der StPO:

Justizbehörden, §§ 474 I, 477 II, IV, 478 StPO

Justizbehörden „erhalten Akteneinsicht, wenn dies für die Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist“

- Literatur: Erforderlichkeit = Konkretisierung des allg. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Von der ersuchenden Stelle zu prüfen, jedoch nicht darzulegen
- Ersuchte Stelle hat kein Ermessen, § 477 IV S.1

⇒ Gewährung der Akteneinsicht als Regelfall

Einschränkung: gesetzliche normierte Versagungsgründe (von der ersuchten Stelle zu prüfen):

- Besondere Anlass zu einer weitergehenden Prüfung, § 477 IV S.2
- Zwecke des Strafverfahrens stehen entgegen, § 477 II S.1
- Entgegenstehende gesetzliche Verwendungsregeln, § 477 II S.1
- Keine Zustimmung der aktenführenden Stelle, § 478 II

≠

Geschädigte, § 406e StPO

Berechtigtes Interesse +
Keine überwiegenden
schutzwürdigen Interessen des
Betroffenen

Dritte, § 475 StPO

Berechtigtes Interesse +
Kein schutzwürdiges Interesse
des Betroffenen

Verteidiger, § 147 StPO

Keine Gefährdung laufender
Untersuchungen



Beschluss des OLG Hamm (2/5)

Erforderlichkeit der Akteneinsicht zurecht nicht beanstandet:

- **Von der ersuchten Stelle nicht zu prüfen!**
- Kein Ermessensausfall:
 - Akteneinsichtsrecht nach § 299 ZPO erstreckt sich nicht auf beigezogene Akten
 - Unionsrechtlich besteht die Pflicht, betroffene Interessen umfassend abzuwägen
 - LG Berlin hat hinreichend deutlich gemacht, sich dieser Pflicht bewusst zu sein und betroffene Interessen im Rahmen der Verwendung angemessen zu berücksichtigen
- LG Berlin erachtet Tatbestandswirkung der KOM-Entscheidung für nicht ausreichend (Verteidigung beschränkt sich nicht auf Verjährungseinrede und Bestreiten der Ansprüche der Höhe nach)

Auf Hilfsantrag:

- Keine generelle Beschränkung der Akteneinsicht an nicht öffentliche Stellen
- Nicht interessengerecht; würde Akteneinsicht sinnlos machen



Beschluss des OLG Hamm (3/5)

Kein besonderer Anlass zur vertieften Prüfung,
§ 477 IV S. 2 StPO:

- Keine ungewöhnliche Art von Daten
 - Kronzeugenanträge „nichts anderes als eine selbstbelastende Einlassung“
 - Vertrauliche Kommissionsentscheidung lediglich „die detaillierte Darstellung ordnungswidrigen Handelns“
- Grundrechtsbeeinträchtigung (Art. 2 I iVm. 1 I GG, 12, 14) kein „besonderer Anlass“ zur vertieften Prüfung
 - **§ 474 Abs. 1 sieht Akteneinsicht als Regelfall vor obwohl vergleichbare Grundrechtsverletzungen mit jeder Akteneinsicht verbunden sind!**
 - Geschäftsgeheimnisse wg. Zeitablauf nicht mehr sensibel (Gegenteil nicht hinreichend konkretisiert)
 - Tatsachen, aus denen sich ein Verstoß ergibt, keine schützenswerten Geschäftsgeheimnisse



Beschluss des OLG Hamm (4/5)

Zwecke des Strafverfahrens stehen nicht entgegen,
§ 477 II S. 1 1. Alt.:

- Nur „einzelfallbezogene Gründe“
 - Verfahren der StA abgeschlossen; konkrete andere Verfahren nicht beeinträchtigt
 - „Rein theoretische und abstrakte Möglichkeit“ nicht ausreichend
 - **Ausdrücklicher Widerspruch zu AG Bonn und OLG Düsseldorf!**

Keine entgegenstehenden gesetzlichen Verwendungsregeln,
§ 477 II S. 1 2. Alt:

- Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren stecken geblieben:
 - § 81b des BMWi Entwurfs für die 8. GWB Novelle
 - Art. 6 I des Kommissionsvorschlags für eine SchadensersatzRL
- Nach aktuelle Rechtslage keine Verwendungsregelungen



Beschluss des OLG Hamm (5/5)

Zustimmung von Bundeskartellamt oder Kommission nach § 478 II StPO nicht erforderlich:

- BKartA hat das Verfahren nach § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abgegeben
=> Keine Akte des BKartA mehr, sondern staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte
- Pflicht zur Konsultation der Kommission nach Art. 5 Transparenzverordnung auf Akteneinsicht eines Gerichts nicht anwendbar (Erwägungsgrund 16)

Eindeutige Position von Kommission und BKartA

- BKartA hat Akteneinsicht durch das LG Berlin ausdrücklich widersprochen
- ECN Resolution: Kronzeugenanträge wenn möglich gegen Akteneinsicht schützen, soweit notwendig, um Effektivität von Kronzeugenprogrammen zu gewährleisten



Weitere Verwendung der Akte durch das LG Berlin

Akteneinsicht des LG Berlin \neq Akteneinsicht der Prozessbeteiligten

- Akteneinsicht nach § 299 ZPO erstreckt sich nicht auf beigezogene Akten
- Akteneinsicht nur wenn und soweit die Akte auch zum Gegenstand des Rechtsstreits (der mündlichen Verhandlung) gemacht wird
- Verwendung im Urteil nur nach Verhandlung und Akteneinsicht
- Grenzen für die Verwendung im Verfahren:
 - Beibringungsgrundsatz und Neutralitätspflicht des Gerichts
 - BGH: es ist nicht Aufgabe des Gerichts, verfahrensfremde Akten auf verwertbare Informationen zu durchsuchen
 - Beweisantritte der Parteien notwendig (formelle Voraussetzungen; keine Ausforschung „ins Blaue hinein“)
 - Pflicht zur Konsultation der Kommission, Art. 5 Transparenzverordnung
 - **EuGH *Pfleiderer* und *Donau Chemie*: Gerichte haben die betroffenen Interessen im Einzelfall abzuwägen!** (bislang nicht erfolgt)



Schlussbetrachtungen

- Rolle von OLG Hamm, LG Berlin und StA Düsseldorf?
- Vorlagefrage an den EuGH?
- Vorbild für kommende Verfahren?
- Beziehung von BKartA- und Kommissionsakten?